

Beschlussvorlage BV/2020/0301	
Beratungsfolge und Sitzungstermine N 09.06.2020 Sonderausschuss Corona	
Angebot eines Geschäftsbesorgungsvertrages an den Verein zur Förderung der sozialen und kulturellen Belange in der Mittelstadt St. Ingbert e.V. - Geschäftsführertätigkeiten	

Der Änderung des Angebots für einen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Mittelstadt St. Ingbert und dem Verein zur Förderung der sozialen und kulturellen Belange in der Mittelstadt St. Ingbert e. V wird zugestimmt.

Entsprechende Mittel werden im Haushaltsplan 2021/2022 bereitgestellt. Für das Jahr 2019 erfolgt die Deckung über den Deckungskreis des Teilhaushalts 01.

Erläuterungen

Angebot eines Geschäftsbesorgungsvertrages an den Verein zur Förderung der sozialen und kulturellen Belange in der Mittelstadt St. Ingbert e.V. - Geschäftsführertätigkeiten

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.03.2020 dem Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen zwischen der Stadt St. Ingbert und jeweils der Erich Ferdinand Bläse-Stiftung für Wohlfahrtspflege, der Erich F. Bläse-Stiftung für Forschung und Wissenschaft, der Günter-Dörr-Stiftung und dem Verein zur Förderung der sozialen und kulturellen Belange in der Mittelstadt St. Ingbert e.V. zugestimmt.

Gemäß § 8 der Vereinssatzung ist der Geschäftsführer des Vereins ehrenamtlich tätig. Aus diesem Grund sollte wie bei den Stiftungen verfahren werden und durch die Stadtverwaltung eine Erstattung der berechneten Personalkosten für die Geschäftsführertätigkeiten erfolgen.

Im entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrag des Vereins sollte daher folgender § 3 neu eingefügt werden:

§ 3 Zuschuss zu den Kosten der Geschäftsbesorgung

Der Verein erhält gemäß Satzung des Vereins von der Stadt jährlich einen Zuschuss zu den Kosten der Geschäftsbesorgung in Höhe der Personalkosten für die Geschäftsführertätigkeiten des Vereins.

Der entsprechende Geschäftsbesorgungsvertrag ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenerstattung erfolgt voraussichtlich über das Produkt 1.1.13.01 – „Beratung und Unterstützung der Vereine und des Ehrenamts“. Die entsprechenden Mittel sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplans eingestellt werden.

Für das Jahr 2020 erfolgt die Deckung über den Deckungskreis des Teilhaushaltes 01.

Anlagen:

- Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und dem Verein zur Förderung der sozialen und kulturellen Belange in der Mittelstadt St. Ingbert e.V.

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

**der Mittelstadt St. Ingbert
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert
vertreten durch den Beigeordneten Markus Hauck
- nachstehend "Stadt"
genannt -**

und

**dem Verein zur Förderung der sozialen und kulturellen Be-
lange in der Mittelstadt St. Ingbert e.V., Am Markt 12, 66386
St. Ingbert
vertreten durch den Vorsitzenden Oberbürgermeister
Prof. Dr. Ulli Meyer und den stellvertretender Vorsitzenden
Michael Trittelvitz**

- nachstehend Verein genannt -

beide Parteien einzeln oder zusammen auch "Vertragspartner" genannt.

Präambel

Ziel dieses Vertrags ist es, die Verantwortung für die komplette Betreuung der Prozesse des Vereins an die Stadt St. Ingbert in den nachfolgend näher bezeichneten Leistungen als Integrale Prozessverantwortlichem zu übertragen. Die vertragliche Vereinbarung hat dabei vorrangig zum Ziel, eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Verein und Stadt zu regeln, die den beiderseitigen wirtschaftlichen Erfolg sichert.

§ 1 Umfang und Gegenstand der Geschäftsbesorgung

Der Verein kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einzelner Dienststellen und der EDV-Anlage der Stadt bedienen. Die wesentlichen Aufgaben sind in der Anlage Geschäftsbesorgung für den Verein aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Stadt ist berechtigt zur Erfüllung dieser Aufgaben Angebote einzuholen und Aufträge im Namen und für Rechnung des Vereins bis zu einer Höhe von 5.000 € pro Auftrag zu erteilen. Die Regelungen der Satzung des Vereins hinsichtlich der Zustimmungsvorbehalte für die Mitgliederversammlung und die Vorbehaltsaufgaben des Stadtrats sind von den Dienststellen der Stadtverwaltung zu beachten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich alle im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung notwendigen Informationen mitzuteilen.

Generell gilt §675 BGB.

§ 2 Vergütung für die Geschäftsbesorgung

Die Stadt erhält von dem Verein für die Geschäftsbesorgungstätigkeiten eine Erstattung der Personalkosten der jeweiligen Mitarbeiter (entsprechend des jeweils gültigen TVÖD oder der beamtenrechtlichen Besoldung) gemäß Stundennachweis der Kosten- und Leistungsrechnung. Hierzu erhält der Verein vierteljährlich eine Rechnung vom Geschäftsbereich Finanzen der Stadt, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres.

§ 3 Zuschuss zu den Kosten der Geschäftsbesorgung

Der Verein erhält gemäß Satzung des Vereins von der Stadt jährlich einen Zuschuss zu den Kosten der Geschäftsbesorgung in Höhe der Personalkosten für die Geschäftsführertätigkeiten des Vereins.

§ 4 Haftung

Die Stadt haftet dem Verein für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Stadt haftet nicht für entgangenen Gewinn und indirekte Schäden sowie sonstige Vermögensschäden des Vereins.

Für Schäden Dritter haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Mitarbeiter/innen der Stadt, die mit Angelegenheiten des Vereins befasst sind, sind hierüber zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Gespeicherte Daten dürfen nur im Rahmen der Vertragserfüllung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften an andere Stellen weitergegeben werden. Die gesetzlichen Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag beginnt rückwirkend ab dem 23.10.2019 und endet mit dem 31.12.2021. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mindestens 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 7 Schlussbestimmungen

Der Vertrag ist in zwei Exemplaren gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. der Lücke gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Zweck am nächsten kommt.

Für die Mittelstadt St. Ingbert

Für den Verein zur Förderung der sozialen und kulturellen Belange in der Mittelstadt St. Ingbert e.V.

St. Ingbert, _____
i. V.

St. Ingbert, _____

Markus Hauck
Beigeordneter

Prof. Dr. Ulli Meyer
1. Vorsitzender

Michael Trittelvitz
Stellv. Vorsitzender

Anlage

zum Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Mittelstadt St. Ingbert und dem Verein zur Förderung der sozialen und kulturellen Belange in der Mittelstadt St. Ingbert e.V.

Aufgaben Geschäftsbesorgung:

Tätigkeiten Sekretariat/Geschäftsführer/Buchhaltung

Dies sind im Wesentlichen:

- Schriftverkehr
- Protokoll- und Niederschriftenerstellung
- Allgemeine Sekretariatsaufgaben
- Zahlungsabwicklung
- Sachliche und rechnerische Rechnungskontrolle
- Liquiditätsmanagement